

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Stephan Gamm,
Andreas Grutzeck, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Betr.: Ungenügende Kapazitäten für die Unterbringung gefährlicher schuldunfähiger Täter – Maßregelvollzugsanstalt endlich ausbauen!

Der Maßregelvollzug dient neben dem Schutz der Allgemeinheit auch dem Ziel, die untergebrachten Personen so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Zu diesem Zweck bestimmt das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz ausdrücklich, dass die Maßregeln in hierfür bestimmten psychiatrischen Abteilungen der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll (Maßregelvollzugsanstalt) vollzogen werden. Denn dem gesetzlichen Ziel entsprechend kann regelmäßig nur in dieser entsprechend ausgestatteten Einrichtung während des Vollzugs eine Behandlung und Betreuung der untergebrachten Personen gewährleistet werden, die den medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Diesen gesetzlichen Vorgaben wird der Senat jedoch nicht gerecht. Spätestens seit dem Jahre 2017 kommt es nämlich bereits zu Überbelegungen der Maßregelvollzugsanstalt von durchweg mehr als 11 Prozent, die in der Vergangenheit nur dadurch kompensiert werden konnten, dass regelmäßig etwa 40 der untergebrachten Personen aus dem Vollzug beurlaubt waren, Drs. 22/848. Die Situation hat sich mittlerweile jedoch derart verschärft, dass seit Februar 2020 Aufnahmen in den Maßregelvollzug nach § 126a StPO – wonach Tatverdächtige, die wegen einer psychischen Störung schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sind, einstweilen zur Behandlung untergebracht werden können – nicht immer sofort vollzogen werden konnten, Drs. 22/557. So konnten allein in den Monaten Februar 2020 bis Juni 2020 insgesamt 17 Personen nicht unmittelbar in der Maßregelvollzugsanstalt der Asklepios Klinik aufgenommen werden, Drs. 22/557. Zum Stichtag 27.07.2020 waren daher sieben von ihnen stattdessen in der Untersuchungshaftanstalt (UHA) untergebracht, Drs. 22/848. Dabei handelt es sich auch keineswegs um einen nur vorübergehenden Zustand. Die Unterbringung dieser Personen in der UHA dauert in der Spitzzeit zum Stichtag 27.07.2020 bereits 111 Tage an, Drs. 22/848.

Der Senat verstößt mit der Unterbringung dieser Personen in der UHA statt in der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll nicht nur gegen § 126a StPO. Denn nach § 126a StPO ist nur der Vollzug in einer Kranken- oder Entziehungsanstalt, nicht aber in einer Haftanstalt zulässig (Meyer-Goßner, § 126a Rn 9; KK-StPO/Schultheis, § 126a Rn 5). Jedenfalls deshalb handelt es sich auch nicht – wie der Senat meint – um Amtshilfe, denn diese ist unzulässig, soweit der Gesetzgeber bestimmte Aufgaben gerade einer bestimmten Stelle zugewiesen hat (vergleiche BeckOK-GG/Epping, Artikel 35 GG Rn 10). Der Senat belastet mit dieser Art der Unterbringung auch die ohnehin massiv beanspruchten Justizvollzugsbediensteten und gefährdet den Behandlungserfolg der Untergebrachten. In der UHA ist nämlich schon ausweislich des Betreuungsschlüssels (Drs. 22/848) eine vergleichbare Behandlung und Betreuung der untergebrachten Personen wie in der Maßregelvollzugsanstalt in keinster Weise möglich. Nach Auskunft des Senats beschränkt sich die Behandlung in der UHA im Wesentlichen auf das Angebot fachärztlicher Visiten dreimal pro Woche und eine bloße psychiatrische Grundversorgung, Drs. 22/557. Eine Teilnahme an Gruppentherapien oder Ähnlichem

ist von vornherein schon wegen der räumlichen Trennung ausgeschlossen. Die ungenügenden Behandlungsmöglichkeiten ergeben sich auch bereits aus dem grundlegend unterschiedlichen Zweck des Maßregelvollzugs in der Asklepios Klinik, der gerade auch der Behandlung der untergebrachten Personen dient (§ 2 Absatz 1 HmbMVollzG), und der Untersuchungshaft in der UHA, die allein der Unterbringung der Gefangenen zur Sicherung des Strafverfahrens dient (§ 2 HmbUVollzG). Dass daher in der Untersuchungshaftanstalt keine vergleichbare Behandlung wie in der Maßregelvollzugsanstalt geboten werden kann, liegt auf der Hand. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die aufgrund eines Unterbringungsbefehls für den Maßregelvollzug rechtswidrig in der Untersuchungshaftanstalt untergebrachten Personen länger als unbedingt nötig in einer nicht angemessenen Unterbringung verbleiben müssen. Dies stellt einen unhaltbaren Zustand dar, der umgehend beendet werden muss. Auch ist die Situation für die Justizvollzugsbediensteten nicht tragbar. Diese, die ohnehin schon aufgrund der Personalknappheit extrem belastet sind, sind nämlich nicht für den Umgang mit Personen mit psychischen Störungen ausgebildet. Dadurch entsteht eine unverhältnismäßige Belastungssituation und letztlich auch eine Gefahr für die Bediensteten.

Der Senat macht bisher jedoch kaum Anstalten, an diesem Zustand etwas zu ändern, obwohl ihm wegen der seit Jahren bestehenden Überbelegung das Problem offenbar ist. Zwar wurde im April dieses Jahres nach jahrelanger vollständiger Untätigkeit und massivem Druck unsererseits immerhin eine Aufstockung der Kapazität der Maßregelvollzugsanstalt von 292 auf 309 Plätze durchgeführt, Drs. 22/848. Dies stellt angesichts einer bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden Überbelegung mit 361 Personen (Drs. 22/848) jedoch nicht einmal einen Tropfen auf den heißen Stein dar. Zu weiteren Ausbauplänen verhielt sich der Senat auf wiederholte Anfrage der CDU-Fraktion bewusst vage und im Ungefährn, Drs. 22/848, 22/557.

Mit vorliegendem Antrag soll daher die überfällige Erweiterung der Maßregelvollzugsanstalt auf eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Größe beschlossen werden, um endlich wieder rechtmäßige Zustände herbeizuführen und damit die Mitarbeiter des Justizvollzugs zu schützen und zu entlasten, unnötig lange Unterbringungen von schuldunfähigen und vermindert schuldfähigen, meist psychisch kranken Personen in der UHA zu vermeiden und die Allgemeinheit zu schützen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. im Zuge der Aufstellung des Haushaltplan-Entwurfs ausreichend finanzielle Mittel im Einzelplan der für Gesundheit zuständigen Behörde zum bedarfentsprechenden Ausbau der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll bereitzustellen;
2. nötigenfalls den auf Grundlage von § 4 HmbMVollzG mit der Asklepios geschlossenen Beleihungsvertrag entsprechend anzupassen;
3. bis zur Erweiterung der Kapazitäten im Maßregelvollzug der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll andere geschlossen-psychiatrische Fachabteilungen an anderen Hamburger Krankenhäusern und/oder Maßregelvollzugsanstalten im Hamburger Umland zu nutzen beziehungsweise im Zentralkrankenhaus der UHA eine separate Abteilung mit vergleichbarer Ausstattung und medizinischer Besetzung zu schaffen;
4. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2020 zu berichten.